

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00547 vom 8. Juli 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00547

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00547 du 8 juillet 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00547 del 8 luglio 2004

Erwägungen

E. 2

2.1. Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Einspracheentscheid damit, dass weder im Bericht der C.____-Klinik noch in jenem von Dr. med. D.____, Facharzt FMH für Kinder und Jugendliche, von einer krankhaften Verhaltensstörung zu lesen sei, so dass die Voraussetzungen des Geburtsgebrechens Ziffer 404 nicht erfüllt seien (Urk. 2 S. 3).

E. 2.2

Demgegenüber machten die Vertreter des Beschwerdeführers im Wesentlichen geltend, dass aus den genannten Berichten klar hervorgehe, dass ihr Sohn an einem POS leide (Urk. 1).

2.3. Die

2.3.1. Dr. rer. nat. E.____, Diplompsychologe und Leiter Neuropsychologie an der C.____-Klinik, sowie cand. phil. F.____, hielten in ihrem Bericht vom 6. November 2003 fest, dass sich die Impulsstörungen (dreinschiessendes Verhalten) im Klassenverband insofern störend auswirken könnten, als dass sich Schwierigkeiten im sozialen Kontakt zu anderen Kindern ergeben könnten. Psychische Verhaltensschwierigkeiten aufgrund von fehlenden Erfolgserlebnissen könnten sich auf das Selbstvertrauen des Jungen negativ auswirken. Antriebsstörungen hätten sich insbesondere in Form von motorischer Unruhe sowie der mangelnden Impulskontrolle, reduzierter Handlungssteuerung und einer deutlich reduzierten Ausdauer gezeigt. Störungen des Erfassens und Erkennens hätten sich auf sprachlicher und visuell-räumlicher Wahrnehmungsebene gefunden. Auch würden Probleme bei der phonologischen Bewusstheit bestehen, insbesondere bezüglich der präzisen Wahrnehmung sprachlicher Laute. Weiter habe der Beschwerdeführer ein mangelhaftes Planungs- und Strukturierungsvermögen sowie eine reduzierte konstruktive Leistung gezeigt. Die Steuerung der eigenen Handlungen und der Aufmerksamkeit sei nur ungenügend gelungen. Die selektive Aufmerksamkeit sei beeinträchtigt und die phasische Alertness nicht gegeben gewesen. Die Arbeitsgedächtnisleistungen seien sowohl im verbalen wie auch im visuell-räumlichen Bereich reduziert gewesen. Die verbale Erfassungsspanne sei reduziert, und die automatisierte Sequenz wie das Zählen von 1 bis 20 oder das Aufzählen der Monate seien noch nicht stabil gewesen. Nach der neuropsychologischen Untersuchung seien die fünf Voraussetzungen eines Geburtsgebrechens gemäss Ziffer 404 der einschlägigen Verordnung (Verhaltensstörung, die sich sozial störend auswirkt, Störung des Antriebes, Wahrnehmungsstörung, Konzentrationsstörung, Merkfähigkeits- und andere Gedächtnisstörung) erfüllt. Im Hinblick auf die weitere schulische

Entwicklung des Beschwerdeführers seien therapeutische Massnahmen dringend angezeigt, insbesondere sei die Fortsetzung der Ergotherapie dringend nötig (Urk. 8/11 S. 12 ff.).

2.3.2. Dr. med. G. ____, Kinderarzt FMH, welcher den Beschwerdeführer zur Untersuchung an der C. __-Klinik angemeldet hatte, hielt in seinem Bericht vom 25. März 2004 fest, dass ein POS im Sinne von Ziffer 404 GgV Anhang vorliege (Urk. 8/11 S. 2).

2.3.3. Dr. D. __ wies in seinem Bericht vom 14. Juni 2004 darauf hin, dass der Beschwerdeführer ungern in die Schule gehe und dort oft äussernde Affektivität zeige. Wenn seine Aufmerksamkeit erlahme, würden häufig Schwankungen zwischen Teilnahmslosigkeit und störendem Verhalten eintreten. Er rutsche rasch in die Rolle des Störfriedes. Weiter bestehe zeitweise ein kaum zu kontrollierender Aktivitätsdrang, insbesondere in der zweiten Unterrichtslektion. Die visomotorische Leistungsfähigkeit sei beeinträchtigt, die auditive Merkfähigkeit sowie die graphomotorische Leistungsfähigkeit herabgesetzt. Weiter bestehe eine stark herabgesetzte Aufmerksamkeitsleistung, insbesondere in der 2. Hälfte einer Lektion sowie eine signifikant herabgesetzte auditive und visomotorische Merkfähigkeit. Es liege ein Geburtsgebrechen im Sinne von Ziffer 404 der einschlägigen Verordnung vor, weitere Untersuchungen seien seines Erachtens nicht angezeigt (Urk. 8/10).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auch im Schreiben vom 3. Mai 2004 machte Dr. D. __ geltend, dass die eigenen Untersuchungen wie auch die umfangreichen auswärtigen Abklärungen und die Schilderungen der Eltern klar belegen würden, dass der Beschwerdeführer an einem POS leidet. Insbesondere seien krankhafte Störungen seines Verhaltens umfangreich dokumentiert: aufbrausendes, kaum zu bremsendes Verhalten, fehlende Affektkontrolle, Störungen im Klassenverband und anderes mehr (Urk. 8/7).

2.4. Ä Ä Ä Es ist zutreffend, dass der Bericht der C. __-Klinik bezüglich der Impulsstörungen (dreinschiessendes Verhalten) im Klassenverband insofern ungenau ist, als dass aus dem Wortlaut nicht klar hervorgeht, ob die beschriebenen Störungen wirklich vorliegen, oder nur allgemein festgehalten werden soll, welche Verhaltensweisen sich allenfalls sozial störend auswirken könnten. Am Ende des Berichts wird allerdings klar die Auffassung vertreten, dass die entsprechenden Voraussetzungen gemäss den gemachten Untersuchungen erfüllt seien (Urk. 8/11 S. 14), woraus zu schliessen ist, dass der Beschwerdeführer an Verhaltensstörungen leidet, welche sich sozial störend auswirken. Dies deckt sich auch mit den Ausführungen von Dr. D. __ in seinem Bericht vom 14. Juni 2004 (äussernde Affektivität, Störfried; Urk. 8/10). Zudem hielt Dr. D. __ bereits in seinem Schreiben vom 3. Mai 2004 fest, dass der Beschwerdeführer an krankhaften Verhaltensstörungen leidet (Urk. 8/7).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Da auch die weiteren Voraussetzung von Ziffer 404 GgV erfüllt sind (vgl. Urk. 8/10), was im übrigen auch von der Beschwerdegegnerin nicht bestritten wurde (Urk. 2), ist das vorliegende Leiden als Geburtsgebrechen im Sinne von Ziffer 404 GgV anzuerkennen. Die Kosten der in diesem Zusammenhang notwendigen medizinischen Massnahmen, insbesondere der im März 2003 begonnenen Ergotherapie, sind dem Beschwerdeführer demnach in Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu vergüten.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A. ____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.